



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Zustand der Hafibrücke in Neustadt i.H. und Ortsdurchfahrt L309

1. In welchem Zustand befindet sich die Hafibrücke in Neustadt i.H. im Verlauf der L309 und von welcher Restnutzungsdauer der Brücke ist auszugehen?

Antwort:

Die Hafibrücke weist derzeit einen noch ausreichenden Bauwerkszustand auf (Zustandsnote 3,4). Die rechnerische Nutzungsdauer des Bauwerks wird voraussichtlich im Jahr 2034 erreicht. Die tatsächliche Restnutzungsdauer hängt jedoch von der weiteren Zustandsentwicklung ab.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Zustands, der absehbar erreichten Nutzungsdauer sowie einer Bemessung, die den heutigen Beanspruchungen nicht mehr vollständig entspricht, ist mittelfristig ein Ersatzneubau des Bauwerks erforderlich.

2. Ist es zutreffend, dass ein Ersatzneubau der Brücke in Planung ist? Wenn ja: Seit wann bestehen die Planungen, wie sieht der weitere Zeitplan aus und von welcher Sperrungsdauer für die Hafibrücke muss im Rahmen eines

Neubaus ausgegangen werden?

Antwort:

Auf Grundlage der Auswertung der Ergebnisse der im Jahr 2024 durchgeführten Bauwerksprüfung hat der LBV.SH im Jahr 2025 mit Grundlagenermittlungen für einen möglichen Ersatzneubau begonnen. Konkrete Planungen wurden bislang noch nicht aufgenommen; daher sind derzeit keine belastbaren Detailaussagen zum weiteren Zeitplan oder zu einer voraussichtlichen Sperrungsdauer im Rahmen eines Neubaus möglich.

3. Seit wann sind der Landesregierung Planungen der Stadt Neustadt i.H. zur Aufwertung der „Hafenwestseite“ inklusive neuer Querung für den Fuß- und Radverkehr bekannt, welche Auswirkungen haben die beiden geplanten Brückenprojekte aufeinander und was wurde unternommen, um beide Bauvorhaben aufeinander abzustimmen?

Antwort:

Dem Land sind die Planungen der Stadt Neustadt i.H. zur Aufwertung der „Hafenwestseite“ seit dem Jahr 2020 bekannt. In diesem Zusammenhang wurde das Land im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 87, Teil 1 „Hafenwestseite und Bahnhofsumfeld“ beteiligt. In dem Verfahren wurden unter anderem die planungsrechtlichen Grundlagen für zwei neue Fußgänger- und Radfahrerbrücken im Bereich des Hafenbeckens geschaffen: eine Brücke parallel zur Querung der L 309 sowie eine weitere am südlichen Rand des überplanten Bereichs.

4. Welche Umleitungsstrecke wird für den Zeitraum der Sperrung der Hafenbrücke geplant und wurde bereits geprüft, ob eine Umplanung der neu zu errichtenden städtischen Brücke für den Fuß- und Radverkehr als „Notbrücke“ für den Umleitungsverkehr in Frage kommt?

Antwort:

Der LBV.SH und die Stadt Neustadt i.H. haben hierzu gemeinsam erste Vorüberlegungen angestellt. Als Umleitungsoption für den autobahnfähigen Verkehr kommt grundsätzlich eine Führung über die A 1 in Betracht. Die von der Stadt geplante Fuß- und Radverkehrsbrücke wurde in die Überlegungen einbezogen. Nach derzeitigem Stand ist jedoch davon

auszugehen, dass sie für die Aufnahme öffentlichen Kfz-Verkehrs voraussichtlich nicht geeignet sein wird.

5. In welchem Zustand befindet sich die L309 im weiteren Verlauf Lienustraße/
Eutiner Straße?

Antwort:

Die L 309 weist im genannten Streckenabschnitt (Lienustraße/Eutiner Straße) einen insgesamt ausreichenden bis sanierungsbedürftigen Zustand auf. Eine Sanierung ist mittel- bis langfristig erforderlich.